

# Diplom-Kaufmann Michael Gschrei

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Dipl.-Kfm. WP/StB Michael Gschrei 80805 | München | Berliner Str. 20

Vorab per Fax: 030/72 61 61 -107

Wirtschaftsprüferkammer  
Geschäftsführung und Beiratsvorsitzer  
Rauchstr. 26  
10787 Berlin

Berliner Str. 20  
80805 München  
Tel. 089-700 21 76  
Fax 089-700 21 26  
eMail: michael.gschrei@wpgschrei.de

München, 15.11.2017 Gs/mg

**Betreff:** Antrag zur Tagesordnung der Beiratssitzung (BS) am 01.12.2017  
Befragung des Vorstands

Sehr geehrter Herr Dr. Veidt, sehr geehrter Herr Dr. Ellerich,  
ich stelle nachfolgende Auskunftsanträge zur Beiratssitzung am 01.12.2017.

## **1. Ergänzendes Auskunftsersuchen zur künftigen Facharbeit der WPK**

### **Zweigeteilter Bestätigungsvermerk und keine zwei Prüfungsurteile?**

Ich beziehe mich auf die beiden Antwortschreiben des Vorstands vom 11.10. und 06.11.2017. Der Vorstand hat dem Antragssteller in zwei Schreiben Antworten auf Fragen gegeben, die teilweise an den gestellten Fragen vorbeigegangen sind. Auch aus rechtlichen Gründen kann ich den Antworten nicht zustimmen. Der Vorstand hat sich im Schreiben nicht mit § 322 HGB ausreichend auseinander gesetzt. Ein Verweis in seiner Begründung auf eine Rechtsauffassung, die in einem Prüfungsstandard steht, ist wohl keine Begründung. Ich verweise auf die Dissertation, die von Prof. Hansrudi Lenz im Zusammenhang mit dem zweigeteilten BV im BB Nr. 47 zitiert wurde. Deswegen werden die Fragen nochmals im Rahmen der Beiratssitzung gestellt. Prof. Lenz schreibt:

“Man kann es drehen oder wenden, wie man will: Das privatrechtlich organisierte IDW (e. V.) kann keine Rechtsnormen schaffen. Die Prüfungsstandards des IDW werden nicht kontrolliert, obwohl die Abschlussprüferrichtlinie eine Letztverantwortung der Abschlussprüferaufsicht auch für die Prüfungsstandards vorsieht” (*Schülke*, IDW Standards und Unternehmensrecht, 2014, S. 333).

./.

Nach meiner Auffassung wollte das IDW entgegen seiner Befugnis Rechtsgeschichte schreiben und hat § 322 HGB missbräuchlich angewendet. Der Antragsteller und andere Kollegen können aus § 322 Abs. 6 HGB nicht erkennen, dass der Gesetzgeber den Lagebericht in einem weiteren Prüfungsurteil zu bewerten vorgab. Das Gesetz spricht eindeutig davon:

„Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss und gegebenenfalls mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- oder Konzernlageberichts beachtet worden sind und der Lage- oder Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.“

Dies ist auch logisch. Denn die Beurteilung des Lageberichts ist dermaßen mit dem Urteil über den Jahresabschluss verknüpft, dass es nur ein Gesamturteil und einen Bestätigungsvermerk geben kann.

Bitte klären Sie die Mitglieder des Beirats darüber auf, wie sich ihre nach meiner Einschätzung rechtswidrige Rechtsauffassung plausibilisieren bzw. begründen lässt.

## **2. Aufgabe der APAS**

Der Vorstand hat meine Frage nach den rechtlichen Aufgaben der APAS im Bereich der ISA-Anerkennung dahingehend ausgelegt, als wollte ich der APAS die Befugnis zur Anerkennung der ISAs einräumen. Darüber habe ich nicht geschrieben. Ich habe die Rechtsauffassung der Schülke Dissertation vertreten. Danach sieht die Abschlussprüferrichtlinie für die APAS eine Letztverantwortung für die Prüfungsstandards vor. Bitte begründen Sie mir Ihre Rechtsauffassung, dass die nationale APAS eine Letztverantwortung über die nationalen Prüfungsstandards hat, solange die EU-Kommission die ISAs nicht angenommen hat.

## **3. Umsetzung der EU-Reform zur Prüferaufsicht und Abschlussprüfung in EU-Mitgliedsstaaten**

Fast 18 Monate nach Inkrafttreten der EU-Reformen würde mich und auch andere Mitglieder der WP-Gschrei-Liste und vBP-Eschbach-Liste interessieren, wie in den wichtigsten EU-Mitgliedsstaaten diese Reformen umgesetzt wurden:

### **3.1. Länderauswahl**

Mein Interesse bezieht sich auf folgende Länder:

- Frankreich
- Niederlande
- Österreich
- Italien
- Polen
- Ungarn
- Spanien

### **3.2. Umsetzungsgebiete**

### 3.2.1. PIE-Segment:

- Welche Rotationszeiten/ -fristen sehen diese Länder vor?
- Gibt es in diesen Ländern eine Trennung der Beratung und Prüfung bei gleichem Mandat?
- Gibt es in einem Land auch Pure Audit Firms?
- Welche maximalen Beratungsquoten wurden festgelegt?
- Gibt es Mindest-Bestellungslaufzeiten für Abschlussprüfer?
- In welchem Land - außer Frankreich - wurden Joint Audits noch verpflichtend eingeführt?
- Wie sieht die Struktur der Prüferaufsicht in den o.g. Ländern aus? Aus welchen Kreisen stammen die Mitglieder der Prüferaufsicht? Welche Rechte haben die Prüferaufsichten?

### 3.2.2. Nicht-PIE-Segment:

- Wer hat die Prüferaufsicht inne? Gibt es direkte Aufsichten und Letztaufsichten? Wer sind diese?
  - Gibt es in den o. g. Ländern ebenfalls eine Registrierung als Abschlussprüfer?
  - Wie wurde der Peer Review (PR) nach Art. 29 in diesen Ländern 1:1 umgesetzt? Bezüglich
    - a. Grundgesamtheit, welche dem Peer Review unterliegt?
    - b. Welche Qualifikation muss der Prüfer für QK haben?
    - c. Wer nimmt die PR-Prüfung ab (Auswertung des Berichts)?
    - d. Was passiert mit dem Bericht des Prüfers f. QK? Auswertung?
    - e. Gibt es Erleichterungen für kleine Praxen, z.B. mit nur einem Mandat?
    - f. Wie hoch sind die Stichproben bei großen Gesellschaften, wenn auch Mandatsprüfungen durchgeführt werden? Ähnlich gering wie bei uns?
    - g. Wer hat die Aufsicht über die gesetzlichen Abschlussprüfer?
    - h. Wie setzt sich die Aufsicht über den Prüfer f. QK personell zusammen?
    - i. Sieht der Peer Review in diesen EU-Staaten Auftragsprüfungen vor oder wird nur das Qualitätssicherungssystem, wie von der RL vorgesehen, geprüft?
    - j. Gibt es in anderen EU-Mitgliedsstaaten eine vergleichbare Lösung zum P. R. wie in Deutschland?
4. Welche Information hat der Vorstand der Kammer über den organisatorischen Zustand der APAS?  
Wurden inzwischen auch Mitarbeiter aus dem WP-Mittelstand bei der APAS eingestellt? Wenn ja, wie viele und in welcher Funktion?  
Wie ist die neue Vergütungsstruktur bei den Sonderuntersuchern?
5. Welche Qualifikation und Praxis hat Frau Sheila Lange als die für die Fachaufsicht über die WPK zuständige Person?  
Welchen beruflichen Hintergrund/Lebenslauf hat Frau Lange?

Ich bedanke mich und verbleibe auf gute Auskunft hoffend

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gschrei